

# Die Schuldlehre der Postglossatoren und ihre Fortentwicklung

Eine historisch-dogmatische Darstellung  
der kriminellen Schuldlehre  
der italienischen Juristen des Mittelalters  
seit Accursius

Von  
Woldemar Engelmann



Duncker & Humblot *reprints*

Die Schuldhlehre  
der  
**P o s t g l o s s a t o r e n**  
und  
ihre Fortentwicklung.

---



Die Schuldlehre  
der  
**Postglossatoren**  
und  
ihre Fortentwicklung.

Eine historisch-dogmatische Darstellung der kriminellen Schuldlehre  
der italienischen Juristen des Mittelalters seit Accursius.

Von

Dr. jur. **Woldemar Engelmann.**



Leipzig,  
Verlag von Duncker & Humblot.  
1895.



*Seinen Eltern,*

*in Sonderheit*

*seinem Vater und Lehrer,*

*PROF. DR. JOHANNES ENGELMANN*

*in Dorpat,*

*in dankbarer Liebe*

*gewidmet*

*von*

*Verfasser.*



## Vorwort.

---

Um dem Zwecke vorliegender Arbeit, eine Lücke in der deutschen Strafrechtslitteratur auszufüllen, thatsächlich zu genügen, war es nötig, möglichst alle bedeutenderen postglossatorischen italienischen Juristen, heranzuziehen und der Vollständigkeit wegen auch Wiederholungen und häufige wörtliche Zitate nicht zu scheuen. Das bloße Stellenanführen ist insofern von geringem Wert, als es bei wichtigen Fragen auf die genauen Worte des betreffenden Schriftstellers ankommt, und bei der Unzugänglichkeit und dem Umfang der Quellenwerke eine Kontrolle fast unmöglich ist.

Die Quellenlitteratur ist unter dem Text nach den im alphabetischen Litteraturverzeichnis genannten Ausgaben zitiert. Hierbei sind den Verbalbezeichnungen der *leges* und Paragraphen der Kommentare die Zifferbezeichnungen des *Corpus juris* nur dann beigefügt, wenn der Quellentext von Interesse ist.

Die römischen und kanonischen Quellen selbst sind nur dann in die Erörterung gezogen, wenn die italienische Doktrin unmittelbar an sie anknüpft, was beim kanonischen Recht in Bezug auf unseren Gegenstand fast nie der Fall ist.

Auf Werke der neueren Litteratur ist nur, wo es dem Leser zur Orientierung dienlich erschien, verwiesen, sonst nicht.

In der Einleitung sind die Ansichten, die der Verfasser sich aus eigener Anschauung über die Bedeutung der Postglossatoren und ihrer Werke, namentlich für die Strafrechts-

wissenschaft, gebildet hat, kurz wiedergegeben. Sie bietet Kennern vielleicht wenig neues, soll auch diese nicht belehren.

Es sei mir noch gestattet, an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Prof. Dr. W. v. Rohland in Freiburg i. B., und Herrn Prof. Dr. Richard Schmidt in Freiburg i. B. meinen Dank auszusprechen für mannigfachen Rat und Unterstützung durch Bücher und Litteraturnachweise, und für das warme Interesse, das sie an meiner Arbeit nahmen.

Leipzig, im Februar 1895.

**Dr. Woldemar Engelmann.**

# Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung (Über die Bedeutung der Postglossatoren) . . . . .	1
<b>Erstes Kapitel. Die Schuld.</b>	
§ 1. Begriff der Schuld . . . . .	17
§ 2. Mangel der Schuld . . . . .	23
I. Nuda cogitatio, Zwang, Irrtum . . . . .	23
II. Gründe mangelnder oder geminderter Schuldfähigkeit: Jugend, Geisteskrankheit, Taubstummheit, Trunkenheit, Schlaf, Affekt etc. . . . .	27
§ 3. Schuld als Voraussetzung der Strafe . . . . .	33
<b>Zweites Kapitel. Der Dolus.</b>	
I. Begriff des Dolus.	
§ 4. 1. Die Dolusdefinition der Italiener . . . . .	36
§ 5. 2. Der Dolusbegriff der italienischen Doktrin . . . . .	39
§ 6. II. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit . . . . .	41
III. Das Bewußtsein von der kausalen Tragweite der Handlung.	
§ 7. 1. Der Dolus und die Präsümption der bewußten Kausalität des Willens . . . . .	49
2. Die Zurechnung des Erfolges zum Dolus.	
§ 8. Übersicht . . . . .	52
§ 9. a) Die Zurechnung des schwereren oder andersartigen Erfolges innerhalb des Deliktthatbestandes. . . . .	53
§ 10. b) Die Zurechnung des Erfolges gegen ein individuell anderes Objekt . . . . .	57
§ 11. Fortsetzung: „dolus in genere“ bei Aberrationsfällen . . . . .	63
§ 12. c) Die Zurechnung des schwereren Erfolges anderer Art. Die herrschende Lehre . . . . .	71

	Seite
§ 13. Fortsetzung: Gegner und Verteidiger der Bartolinischen Doktrin . . . . .	86
§ 14. Fortsetzung: Die Lehre vom „dolus indirectus“ . . . . .	104
§ 15. IV. Überlegung und Mangel der Überlegung. (Dolus impetus, non praemeditatus) . . . . .	112
<b>Drittes Kapitel. Der dolus praesumptus und die culpa dolo proxima.</b>	
§ 16. I. Die Bedeutung der praesumptio doli und der dolus praesumptus im allgemeinen . . . . .	127
II. Der formelle dolus praesumptus.	
§ 17. 1. Die praesumptio doli in der italienischen Doktrin . . . . .	130
§ 18. 2. Der dolus praesumptus und der dolus verus . . . . .	135
III. Die „culpa dolo proxima“ als dolus praesumptus.	
§ 19. 1. Die culpa lata der Quellen als gesetzlicher dolus praesumptus . . . . .	139
2. Die culpa dolo proxima in der italienischen Doktrin.	
§ 20. a) Die Lehre der Glosse und der Postglossatoren vor Bartolus . . . . .	142
§ 21. b) Die Bartolinische Doktrin: Die culpa dolo proxima als dolus praesumptus . . . . .	146
§ 22. c) Die Lehre des Baldus: Die culpa dolo proxima als dolus praesumptus „essentialis“ . . . . .	154
§ 23. d) Die culpa lata als reiner Dolus: „culpa lata versutiae“ . . . . .	166
§ 24. e) Die culpa dolo proxima als dolus indizierende culpa lata. Schlufs: Die Auffassung bedeutender Nicht-Italiener (Damhouder, Covarruvias, Cujacius, Donellus). . . . .	179
<b>Viertes Kapitel. Die Culpa.</b>	
§ 25. Die Lehre von der Culpa im allgemeinen . . . . .	185
I. Der Begriff der Culpa im allgemeinen.	
§ 26. 1. Definition der Culpa und ihrer Grade . . . . .	188
§ 27. 2. Der Culpa-Begriff der italienischen Doktrin . . . . .	197
II. Die bewufste Culpa.	
§ 28. 1. Die culpa lata als bewufste Culpa . . . . .	198
§ 29. 2. Die Culpa in Konkurrenz mit Dolus . . . . .	204
III. Culpa im Verhältnis zum Casus.	
§ 30. 1. Auslegung und Einfluß der römischen und kanonischen Quellen inbetreff der Lehre vom verschuldeten Casus . . . . .	207
§ 31. 2. Culpa und Casus in der italienischen Doktrin . . . . .	214
§ 32. IV. Strafbarkeit der Culpa . . . . .	224

## Übersicht der Quellen-Litteratur.

### Abkürzungen.

C. =	super (in) Codice Justin. [Commentaria, Lectura etc.]	
D. n. =	- Digesto novo	-
D. v. =	- Digesto vetere	-
Inf. =	- Infortiato	-
Cm. =	Commentaria.	Lct. = Lectura (Praellectio).
Cons. =	Consilia.	Lg. = Lugduni.
Fr. =	Francoforti.	Ve. = Venetiis.

\* für d. ital. Strafrecht von größerer Bedeutung.

- Accoltis, Franciscus (Aretinus) de, († 1486): Cons. 1546.
- Accursius († c. 1260): Corp. jur. civ. Just. cum Cm. Accursii, scholiis Gothofredi. Lg. 1612. (Gl. ord.).
- Albericus de Rosato (Rosciate, † 1354): Cm. D. n., — Inf., — C. Lg. 1545. — Super Statutis, Ve. 1493.
- Alciatus, Andreas († 1550): Cm. D. tit. de verborum signif.; — „De praesumptionibus“, pars I. (Opera om. 4 Tom. fol. Fr. 1617.)
- Andreae, Johannes († 1348): Mercuriales quaestiones super regulis juris. 1475 (ohne Druckort).
- Angelus de Ubaldis († 1407): Cm. D. n. (u. D. v.), Lg. 1534. Lct. C. 1534 (ohne Druckort).
- Aretinus, Angelus († 1451): „Tractatus maleficiorum“ (zusammen mit Gandinus: „de maleficiis“) Mediolani 1504. Dasselbe vollst. u. besser: \* „Tract. de maleficiis cum apostillis Augustini Ariminensis“ (zus. m. Gandinus u. Bonifacius de Vitalinis: „super maleficiis“), Lg. 1551.
- Aretinus, Franciscus: siehe Accoltis.
- Ariminensis, August.: Additiones zu Ang. Aretinus, s. diesen.
- Azo († 1213): Cm. ad sing. leges XII lib. C. Parisiis 1577; — Summa Codicis, Lg. 1546.

- Baldus de Ubaldis († 1400): Cm. D. v. Lg. 1517 u. 18; — Lct. Inf. Lg. 1580; — \*Lct. C. Ve. 1496 u. Lg. 1556; — Cons. 5 vol. Lg. 1548; — „Practica judiciaria“, Lg. 1528.
- Bargalius, Celsus (i. 16. Jahrh.): „Tractatus de dolo et culpa etc.“, 6 Lib. Norimbergae 1700.
- Bartolus de Saxoferrato († 1357): Cm. D. v., — \*D. n. — C. Lg. 1550; — Cons., quaestiones et tractatus. Lg. 1550.
- Bellapertica, Petrus de († 1308): Lct. super Institutionibus Justin.
- Belvisio, Jacobus (de Bello Visu, † 1335): \*„Practica criminalis“ in: Modius, Rerum criminalium praxes et tractatus. Fr. 1587.
- Blancus, M. Ant. († 1548): „De indiciis“ bei: Ziletti, Volumen tractatum criminalium. Ve. 1580.
- Blanosco, Johannes de (c. 1250): Cm. super tit. de actionibus in Inst. Moguntiae 1539.
- Bonifacius de Vitalinis († n. 1388): \*„Tract. super maleficiis“ siehe bei Aretinus.
- Bossius, Aegidius († 1546): \*„Tractatus varii“ (insb. „de homicidio“), Ve. 1562.
- Caepola (Cepolla), Bartholomeus Veronensis († 1477): \*Cons. criminalia, Brixiae 1490.
- Cagnolus († 1551): „De regulis juris“, Lg. 1546.
- Carerius, Ludovicus (c. 1550): \*„Practica causarum criminalium (tract. de homicidio)“. Fr. 1600.
- Carpzovius, Benedict († 1666): „Practica n. rerum crim.“
- Casonus, Franciscus (Opiterginus, c. 1500): „Tractatus de indiciis“, Coloniae 1604.
- Castrensis, Paulus de Castro († 1441): „Patavinae Praelectiones D. v. Lg. 1548; — \*Novae Prael. (Avenionicae) D. v. ac D. n. Lg. 1544; — Prael. Inf. Lg. 1548.
- Cinus (Cynus, † 1336): \*Lct. C. (et D. v.), Lg. 1547.
- Clarus, Julius († 1575): \*„Sententiarum liber V.“ Ve. 1578.
- Covarruvias a Leyva († 1577): \*„Relectiones Clementin. p. II de delictis“. (Opera I.) Antverpiae 1614. — Epitome in IV. Decretal. lib. Lg. 1558. (Op. I, p. II, cap. 6.)
- Cujacius, Jacobus († 1590): Cm. in lib. IX. Pauli ad Edict. (Op. V.); — Cm. D. lib. XXII, 3 u. I., 16 de V. S. (Op. VII); — Cm. C. (Op. IX.). — Op. o. XI Tom. Ve. 1758—83.
- Cumanus, Raphael († 1427): Cm. D. n. Lg. 1554.
- Damhouder, Jodocus († 1581): Practica rerum criminalium“, Herbi-poli 1641.
- Decianus, Tiberius († 1582): \*„Tractatus criminalis“, Fr. 1613.
- Decius, Philippus († 1536): „De regulis juris“, Lg. 1550; — Cons. sive Responsa, Fr. 1588.
- Dinus Mugelanus († c. 1300): Cm. D. n. Lg. 1513: — „Cm. in regulas juris pontificii“, Coloniae 1617.

- Donellus, Hugo († 1591): Cm. de jure civili. Lib. XVI. (Op. IV); — Cm. IV. C. tit. 34 u. 35. (Op. VIII.); Op. o., Lucae 1762—70.
- Durantis, Guljelmus († 1296): „Speculum juris“, Fr. 1592.
- Farinacius, Prosper († 1618): \*„De poenis temperandis“ in Praxis et theoricæ criminalis p. III, 2. Norimbergæ 1728. — \*„De homicidio“ und „de consultoribus“ in Op. crim. V, 2 u. 3. — Cons. I (C. et Decisiones) i. Op. crim. IV. — Cons. II (C. et Responsa crim.) i. Op. cr. VI. — Opera criminalia, Norimbergæ 1682 ff.
- Fulgosius, Raphael († 1427): Cm. C. Lg. 1547.
- Gandinus, Albertus (c. 1300): „Tractatus de maleficiis“, s. Ang. Aretinus. Gomez (i. 16. Jahrh.): „Commentariorum variarumque Resolutionum tomis tres“ (T. III de delictis). Fr. 1584.
- Hippolytus de Marsiliis († 1529): \*„Practica causarum criminalium“, Lg. 1529; — \*„Cons. et Singularia“, 2 vol. Lg. 1537.
- Jason de Mayno († 1519): Cm. D. v., — D. n., — C., Augusta Taurin. 1573; — Cons. 4 vol. Lg. 1556.
- Marsilius, s. Hippolytus.
- Menochius († 1600): „De praesumptionibus“, 2 Tom. Genevæ 1724; — \*„De arbitrariis judicium quaestionibus et causis“, Coloniae 1684.
- Odofredus († 1265): Cm. D. v. 1504 (ohne Druckort); — Lct. C. Papiæ 1502.
- Oldradus de Ponte († 1335): Cons. Mediol. 1515.
- Salicetus, Bartholom. de Saliceto († 1412): Cm. D. v. (lib. XII—XXIV). Lg. 1549; — \*Cm. C. pars IV (VII—IX C.), Lg. 1549.
- Socinus, Marianus († 1467) und Bartholomeus († 1507): Cons. 4 vol. Ve. 1579.
- Tartagnus, Alexander de Imola († 1477): Cm. D. v., — D. n., — C., Lg. 1552; — Cm. Inf., Lg. 1551; — \*Cons. Lib. I—VII, Lg. 1556 f. und Fr. 1575.
- Thomingius, Jacobus († 1576): Decisiones, 1590.
- Tiraquelles, Andreas (i. 16. Jahrh.): „De poenis temperandis“ (Op. o. VII), Fr. 1597.
- Zasius, Ulrich († 1535): „Intellectus singulares“ Basil. 1526.



## Einleitung.

---

Der italienischen Strafrechtslehre des Mittelalters wird in neuerer Zeit mehr Aufmerksamkeit geschenkt, ihre Bedeutung für die Entwicklung des Strafrechts und der Strafrechtswissenschaft anerkannt. Trotzdem herrschten bis in die neuere Zeit meist unvollkommene Vorstellungen über diese Bedeutung; sie wurde weder in gebührendem Maße, noch immer richtig gewürdigt, und daran tragen alte Vorurteile mit ihre Schuld<sup>1)</sup>. Die geringe Beachtung, die man insbesondere den Werken der italienischen Juristen des 14. und 15. Jahrhunderts, der sog. Postglossatoren oder Kommentatoren, geschenkt hat, erklärt sich nicht nur aus der oft beklagten Unzugänglichkeit, Unhandlichkeit und Unübersichtlichkeit ihrer Werke, sondern mehr noch aus der unrichtigen Vorstellung vom wissenschaftlichen und historischen Werte und vom Wesen ihrer Tätigkeit und ihrer Leistungen. Weil man sie früher, zur Zeit der Rezeption des

---

1) Savigny, Gesch. d. röm. R. i. Mittelalter. VI. unterschätzt die Postglossatoren u. beurteilt sie ganz einseitig, cf. insb. das herbe Urteil Bd. VI. § 130 Schlufsbetrachtung. Im allgem. richtig wird die Bedeutung der Postglossatoren gewürdigt in allgem. Bemerkungen von Seeger, Lehre v. Versuch d. Verbr. i. d. Wissensch. d. M. A. (Tübing. Univers.-Schrift. 1869) § 1. Eingehend v. Bar, Gesch. d. deut. StrR. Berlin 1882 § 40, S. 114 f. u. Brunnenmeister, Quellen d. Bambergensis, § 14 ff., der speziell d. Kommentatoren wohl unterschätzt. cf. insbes. Stintzing, Gesch. d. deut. R.-Wissensch. I. 1880. S. 110 ff.

römischen Rechts in Deutschland, als Interpreten der Quellen bedeutend überschätzt hatte, war die Reaktion dagegen sehr heftig und führte zu einer ganz einseitigen und sehr harten Beurteilung ihrer Leistungen. Man suchte in den Postglossatoren nur Kommentatoren und Darsteller des römischen Rechts und beurteilte und verurteilte sie nur als solche, und das herbe Urteil wurde gefällt und hinfort anerkannt in der Meinung, daß damit ihre ganze Bedeutung und der wissenschaftliche Wert ihrer Werke vollkommen gekennzeichnet und richtig gewürdigt sei. Mit dem Namen „Kommentatoren“ glaubte man sie ihrer ganzen Wirksamkeit nach zu charakterisieren, und mit der bescheidenen Bezeichnung „Postglossatoren“ verbindet man noch heute in der Regel nicht nur den Begriff der Zeitfolge, sondern zugleich ein Werturteil, — die Anschauung, als seien sie nichts als Epigonen der Glossatoren gewesen. Und doch ist die Arbeit der Postglossatoren eine ebenso große, wenn nicht noch größere wissenschaftliche Leistung, jedenfalls von größerer praktischer Bedeutung und historischer Wirkung gewesen, als das, was die Glossatoren geschaffen. Dies ergibt sich für den, der ihre Werke nicht daran mißt, worin ihr Wert nicht liegt, sondern daran, was sie wirklich bieten wollten und geboten haben.

Die Glossatoren haben in der Auslegung der römischen Quellen das Größte geleistet und den spätern Rechtslehrern für exegetische Arbeit verhältnismäßig wenig Raum übrig gelassen. Sie wollten die römischen Quellen erklären und darstellen und nur dieses. Damit war aber die Aufgabe der italienischen Juristen längst nicht erfüllt, sondern nur die Voraussetzung für die noch bedeutendere Thätigkeit geschaffen, das Recht den sich entwickelnden Lebensverhältnissen gemäß auszugestalten, die Rechtsbegriffe weiter zu entwickeln, dem lebendigen Gewohnheitsrecht zu juristischem Ausdruck zu verhelfen, es den Rechtsquellen anzupassen und in wissenschaftliche Untersuchung zu ziehen. Diese Aufgabe galt für alle Rechtsgebiete, vornehmlich aber für das Strafrecht.

Die italienischen Juristen erfüllten diese Aufgabe, indem sie das in der Praxis ihrer Zeit ausgebildete und thatsächlich

angewandte Recht, das sich aus römischen, kanonischen und longobardischen Rechtsquellen, aus Munizipalstatuten und fürstlichen Konstitutionen, aus Gerichtsgebrauch und Gewohnheit herleitete, zu einem einheitlichen italienischen Strafrecht verarbeiteten, und durch systematischen Ausbau der einzelnen Lehren und Entwicklung allgemeiner Grundsätze und Begriffe eine italienische Strafrechtswissenschaft begründeten.

Die Werke der Kommentatoren waren nicht lediglich Kommentare, sie waren es mehr der Form nach. Die Quellenexegese war nicht mehr ihr Zweck und die Glossenexegese war ihnen nur Form und Gelegenheit zu Kritik und Ergänzung. Sie knüpfen ihre Ausführungen zwar an Quellenstellen und die Glosse, aber nur scheinbar interpretieren sie all' ihre Sätze aus den Quellen und der Glosse heraus, thatsächlich interpretieren sie häufig das lebende Recht in die Quellen hinein und festigen es dadurch. In der That war es gar keine Erläuterung des Textes und der Glosse, was sie boten, es war ihnen meist mehr um eine kurze Wiedergabe einzelner wichtiger Gedanken aus Text und Glosse und deren Ergänzung, sei es durch extensive Erklärung, sei es durch rein mechanische Anreihung einschlagender Rechtssätze, zu thun. Dies zeigt sich besonders deutlich bei den strafrechtlichen Stellen. Nur für das geltende Recht wichtige Sätze wurden herausgegriffen, meist nur konstatiert und ergänzt. Dabei stehen Sätze und zusammenhängende Erörterungen der wichtigsten Lehren, die sich garnicht aus den Quellen und der Glosse herleiten lassen, die oft nicht einmal eine Ergänzung des Inhalts von Text und Glosse sind, sondern gelegentlich an einen im Zusammenhang des Textes vielleicht ganz nebensächlichen Gedanken anknüpfen. Oft sind es abweichende Satzungen der Statutarrechte, der Gerichtspraxis und Gewohnheit, die herbeigezogen werden und deren derogierende Kraft und Tragweite untersucht und festgestellt wird.

Es ist daher unrichtig, in den „Kommentaren“ und „Prälektionen“ der Postglossatoren nur oder auch in erster Linie Quellen- und Glossenkommentare zu sehen. Deshalb ist es aber auch falsch, ihre wissenschaftliche Thätigkeit als eine im